

Steuerliche Änderungen in 2014 für GmbH-Gesellschafter bzw. -Geschäftsführer

1. Körperschaftsteuer

Bei Organschaften haben sich einige Änderungen ergeben, so dass die Gewinnabführungsverträge zu überprüfen sind. Ist eine GmbH Organgesellschaft, muss die Übernahme von Verlusten durch die Organträgerin (Muttergesellschaft) durch einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden. Diese Vorgabe ist für alle Gewinnabführungsverträge anzuwenden, die nach dem 26. Februar 2013 abgeschlossen oder geändert werden. Fehlt in einem älteren Gewinnabführungsvertrag der Verweis auf § 302 AktG, kann die Verlustübernahme trotzdem anerkannt werden, wenn eine Verlustübernahme entsprechend dieser Vorschrift tatsächlich durchgeführt und der Gewinnabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2014 an die neuen Vorgaben angepasst wird.

2. Erste Tätigkeitsstätte

Wichtige Änderungen gibt es auch im Reisekostenrecht. Kernpunkt ist die Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Von Bedeutung ist dieser Begriff z.B. für die Berechnung des eigenen Arbeitsweges oder für Dienstreisen. Die erste Tätigkeitsstätte sei künftig die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, in der der Mitarbeiter dauerhaft zugeordnet ist, also zum Beispiel sein Büro oder die Filiale/Niederlassung. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale abgerechnet. Fahrten zwischen Wohnung und anderen Tätigkeitsstätten werden hingegen nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet. Das bedeutet, der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter hier die tatsächlichen Kosten für den Hin- und Rückweg steuerfrei erstatten oder pauschal mit EUR 0,30 je gefahrenen Kilometer bezahlen, wenn der eigene Pkw genutzt wird.

3. Höhere Sachbezugswerte

Sachwerte wie Mahlzeiten oder eine Unterkunft können Arbeitnehmer bis zu einer bestimmten Höhe nutzen, ohne diesen Vorteil versteuern zu müssen. Diese Leistungen sind bei der Lohnabrechnung mit den amtlichen Sachbezugswerten zu berücksichtigen. Der Monatswert für Verpflegung wird im Jahr 2014 auf EUR 229 Euro angehoben; Euro 3,00 für ein Mittag- oder Abendessen, EUR 1,63 Euro für ein Frühstück. Der Wert für Unterkunft oder Mieten steigt 2014 auf EUR 221 Euro.

4. Verpflegungsmehraufwand

Wer dienstlich länger als acht Stunden außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte arbeitet, also zum Beispiel bei einem Kunden, kann sogenannten Verpflegungsmehraufwand geltend ma-

chen. Ab dem 1. Januar 2014 kann der Arbeitgeber bei einer auswärtigen Tätigkeit von mehr als acht Stunden eine Verpflegungspauschale von EUR 12 steuerfrei erstatten. Bei einer ganztägigen Abwesenheit beträgt die Verpflegungspauschale EUR 24. Bei einer auswärtigen Übernachtung können für den An- und Abreisetag ebenfalls pauschal EUR 12 steuerfrei erstattet werden. Zahlt der Arbeitgeber keine Verpflegungsmehraufwendungen, können die Mitarbeiter die genannten Beträge von EUR 12 beziehungsweise EUR 24 in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

5. Umsatzsteuersatz auf Kunstgegenstände, Briefmarken- und Münzsammlungen

Bisher galt für Kunstgegenstände sowie für Sammlungsstücke wie Briefmarken und Sammelmünzen der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Ab dem 1. Januar 2014 gilt für diese Gegenstände der volle Umsatzsteuersatz von 19 Prozent, wenn sie bei einem Händler erworben werden.

6. E-Bilanz

Gewerbetreibende eigentlich bereits seit dem Jahr 2012 verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (sogenannte „E-Bilanz“). Für das Wirtschaftsjahr 2012 gab es jedoch eine Übergangsregelung. Die Finanzverwaltung erlaubte, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2012 noch die Papierform eingereicht wurde. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 ist der Jahresabschluss nun aber zwingend elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

7. Neue Nachweisregeln bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Liefert oder versendet ein deutscher Unternehmer eine Ware in ein anderes EU-Land an einen Unternehmer, fällt in Deutschland keine Umsatzsteuer an. Allerdings muss der Unternehmer nachweisen, dass die Ware auch tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Im März 2013 wurde die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geändert und neue Nachweisregeln beschlossen. So sind diese neuen Regeln zwingend anzuwenden ab dem 01. Januar 2014 anzuwenden. Befördert der Unternehmer die Ware selbst oder holt der Abnehmer die Ware selbst ab (Abholfall), kann die innergemeinschaftliche Lieferung nur mit der Gelangensbestätigung nachgewiesen werden. Ausnahmen gibt es bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren wie Zigaretten und Alkohol und bei Fahrzeugen.

=====